

HEINEN WILHELM, *Das Gewissen — sein Werden und Wirken zur Freiheit*. (220.) Echter, Würzburg 1970. Snolin DM 19.80.

Der Münsterer Moraltheologe Heinen und sein Assistent Kramer legen eine Reihe von sauber und solid gearbeiteten moralanthropologischen Aufsätzen vor, die zu einem Buch zusammengefaßt sind. Kramer hat Heinens Darlegungen „aus der Sicht und dem Verständnis des Jüngeren“ überarbeitet und herausgegeben.

Die Hauptthese des Vf., die immer wieder („opportune, importune“) herangezogen wird, ist die Bedeutung der „acht Grundgestalten“ (Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Mann, Frau, Bruder, Schwester) für das Sein und Werden des Menschen als Einzelwesen und in der Gemeinschaft. Da das (Ur)gewissen in der Persönlichkeitsmitte wurzelt, ist der Einfluß der „Grundgestalten“ auf die Bildung und auf die Funktion des Gewissens gegeben. Dabei wird das Gewissen nicht isoliert betrachtet, sondern in allen Bereichen, die der Mensch ändern kann oder die seinem Zugriff entzogen sind (krankes Gewissen, Gewissen des Straffälligen, Gewissensbildung und -verbildung im öffentlichen Leben).

Die Ausführungen sind didaktisch gut, die Redeweise ist bescheiden und diskret, die Situation des Menschen, das „Datum“, wird treffend geschildert. Es ist erstaunlich, wie viele Komponenten Heinen anführt, die das Image des modernen Menschen prägen, der in seiner Kompliziertheit aufgezeigt wird. Seelsorger, Lehrer, Pädagogen und Theologen werden aus jedem Kapitel reiches Wissen und viele Anregungen mitnehmen und die Menschen unserer Zeit besser verstehen, gerechter beurteilen und liebevoller behandeln. Wer sich informieren will, findet bei jedem Absatz eine gute Bibliographie, die auf den neuesten Stand gebracht ist, was wohlthuend wirkt als ein langes Literaturverzeichnis.

HERTLE VALENTIN (Hg.), *Normen noch aktuell?* Zur Problematik der Gültigkeit einer christlichen Moral. (148.) Auer, Donauwörth 1970. Kart. DM 12.80.

Das Buch enthält die Vorträge des religionspädagogischen Kurses 1970 im Cassianeum, Donauwörth. Wie die Liste der Vortragenden und ihrer Themen zeigt, ist die Sammlung als Hilfe für Katecheten gedacht, jungen Menschen ihre moralische und religiöse Mündigkeit zu ermöglichen. Es referierten folgende Referenten in folgenden Vorträgen: L. Volz, Von der sittlichen Erziehung zur Lebenswirklichkeit; J. Müller, Vertrauen — Liebe — Verantwortung; M. Saller, Die re-

ligiöse Erziehung in der Grundschule; F. Fischer, Katechese im elektronischen Zeitalter; R. Bleistein, Sexualerziehung — das Ende aller Tabus? K. Wolf, Autonomie und Autorität in der Erziehung; O. Bohusch, Elternhaus und Schule — in Zusammenarbeit und im Widerspruch; J. Quadflieg, Gewissen und Gewissensbildung; J. Gründel, Die Begründung sittlicher Normen im Bereich der Sexualmoral; G. Miller, Gewissen und Gewissensbildung (Arbeitskreis weiterführender Schulen).

Bei all diesen Fragen praktischer religiöser Erziehung werden immer die lehrmäßigen ethischen und moraltheologischen Grundsätze aufgeführt, die Praxis und die Umsetzung der Lehre in die Praxis ist aber die Hauptsache. Die gegenwärtigen Probleme werden in einer umfassenden Schau aufgezeigt, in ihrer Lösung wird viel Lebensweisheit geboten und Anweisungen zum klugen Handeln gegeben; die Thesen, die aufgestellt werden, sind jeweils wohlbegründet. Die Erzieher und Lehrer werden sich über die Stundenbilder freuen und es besonders dankbar vermerken, daß die Vortragenden oft mit dem Ausgangspunkt für den Unterricht beginnen und sich fragen, wie und woher die Schüler in die Stunde kommen und worauf man aufbauen kann. Alles in allem ist die Veröffentlichung eine sehr wertvolle religionspädagogische Hilfe für die Methode und für den Inhalt der Darbietungen des Religionsunterrichts.

Linz

Karl Böcklinger

SCHLEGELBERGER BRUNO, *Vor- und außerehelicher Geschlechtsverkehr. Die Stellung der katholischen Moraltheologen seit Alphons von Liguori*. (244.) St. Paulus-Mission, Remscheid. Lennep 1970. Ln. DM 18.—.

Es ist erstaunlich, daß dieses zweifellos wichtige Thema erst jetzt den Gegenstand einer wissenschaftlichen Veröffentlichung bildet. Man muß dem Autor bescheinigen, daß er sich seiner nicht leichten Aufgabe in sehr gründlicher, umsichtiger Weise unterzogen hat. Er verrät eine beachtliche Quellenkenntnis und ein scharfsinniges Urteilsvermögen, das schonungslos etwaige schwache Stellen in der ethischen Argumentation der von ihm untersuchten Moraltheologen aufdeckt. Die Darstellung beginnt mit der Theologia moralis des hl. Alphons. Dieses Werk hatte wegen seiner weiten Verbreitung und der ihm zuteil gewordenen kirchenamtlichen Approbation großen Einfluß. Da sich aber Alphons nicht gerade durch die Originalität seiner Erörterungen auszeichnet, sondern durchaus den bereits vorhandenen auctores probati verhaftet ist, wäre es gut gewesen, wenn Vf. einen gedrängten Überblick über die im wesentlichen durch Thomas v. A. geprägte ziemlich einheitliche traditionelle Lehre von der Wertung der fornicatio vorangeschickt hätte.

Wohl befindet sich im II. Kap. eine geschichtliche Übersicht über die Wertung der geschlechtlichen Lust in der Tradition.

Im I. Kap. „Das Schriftargument“ zeigt Vf., wie zum mindesten die älteren der von ihm behandelten Moraltheologen sich bei der Erklärung der für den Schriftbeweis herangezogenen Bibelstellen stark von naturrechtlichen Erwägungen leiten ließen und sich im allgemeinen wenig um sachgerechte Exegese bemühten. Natürlich darf man bei den früheren Autoren nicht den Stand der heutigen Exegese voraussetzen. Für sie war es eine bare Selbstverständlichkeit, daß überall, wo die Hl. Schrift von „fornicatio“ spricht, dasselbe gemeint war, was die traditionelle christliche Sittenlehre, von niemandem bestritten, sowohl bei Katholiken wie bei Protestanten als unerlaubten Geschlechtsverkehr zwischen zwei ledigen Personen verurteilte, während die moderne Exegese die betr. ntl. Verbote auf den Umgang mit Prostituierten einengt. Ergänzend sei bemerkt, daß noch im 18. Jahrhundert die Lehre von der *gravitas fornicationis* nicht selten als „*de fide*“ qualifiziert wurde („*prout evidenter colligitur ex clarissimis S. Scripturae textibus*“ [Elbel-Bierbaum, Theol. mor., t. II n. 217 und andere]). So auch schon bei Thomas v. A., der die Leugnung der Schwersündhaftigkeit als „*haeresis*“ bezeichnete (De duobus praec. carit. et dec. leg. praec.).

Im II. Kap. prüft Vf. die von den Moraltheologen zitierten lehramtlichen Dokumente. Es geht vor allem um einen Kanon des Konzils von Vienne vom Jahre 1312 (DS 897), um die Thesis *damnata* n. 48 vom Jahre 1679 (DS 2148) und aus neuerer Zeit um Äußerungen Pius' XI. und Pauls VI., die nicht als hinreichend erachtet werden, zumal (34) „eine Interpretation des natürlichen Sittengesetzes... nur dann Gegenstand unfehlbarer kirchlicher Lehrverkündigung werden (kann), wenn sie wenigstens implizit im Offenbarungsgut der Hl. Schrift und der apostolischen Tradition enthalten ist“ (was man aber früher in unserem Fall sogar explizit bedenkenlos als gegeben sah, s. oben).

Nach diesen mehr allgemein gehaltenen Vorüberlegungen wendet sich Vf. in den folgenden Kapiteln den Vernunftargumenten zu, wie sie von den neueren Moraltheologen zur Begründung der Unerlaubtheit vor- und außerehelichen Verkehrs vorgebracht wurden. Der hl. Alphons sieht unter der damals selbstverständlichen Voraussetzung des geforderten Zeugungsbezuges jeglicher sexueller Betätigung das fragliche Verbot in den für die Nachkommenschaft grundsätzlich zu erwartenden schlechten Folgen (Benachteiligung der Erziehung) verankert. Dieses Argument findet sich bis in das 20. Jh. bei den Moraltheologen wieder, teils wörtlich, teils der Substanz nach oder auch ergänzt durch andere Überlegungen. Unser Autor geht der

Übernahme des „Alphonsschen Arguments“ bis zur jüngsten Zeit ausführlich nach, indem er die einschlägigen Äußerungen zahlreicher Moraltheologen der letzten Jh. untersucht und nach ihren Akzentsetzungen klassifiziert. Es ist jedoch zu bedauern, daß der Eindruck erweckt wird, als sei die Grundstruktur dieses Arguments von Alphons in die moraltheologische Literatur eingeführt worden. In Wirklichkeit handelt es sich doch um die Begründungsweise für das Verbot der *fornicatio*, wie sie bereits von Thomas v. A. (S. th. II II 154, 2; CG III 122) entwickelt und seitdem immer wieder dargeboten wurde.

Das genannte Argument wirft die Frage auf, wie es mit dem Verbot steht, wenn *de facto* keine schlechten Folgen zu befürchten sind. Vf. nimmt diesen Einwand zum Anlaß, sich eingehend über die Lehre von der Entpflichtung im Einzelfall bei Verboten auf Grund einer vermuteten allgemeinen Gefahr zu verbreiten, wie sie vor Alphons, von ihm selbst und nach ihm vertreten wurde, und er kommt zu dem Ergebnis, daß ein Gesetz, das auf der Vermutung einer allgemeinen Gefahr gründet, grundsätzlich Ausnahmen zulasse. Eine Begründung dafür, daß das Verbot außerehelichen Geschlechtsverkehrs in dieser Hinsicht eine Sonderstellung einnehme, müßte eigens erbracht werden (126). Das Ungenügen des in Rede stehenden Arguments (dem bekanntlich Thomas, Kajetan und viele andere wenig überzeugend mit der Unterscheidung zwischen dem, was *per se*, und dem, was *per accidens* gegeben ist, beizukommen suchten) war schon seit langem bemerkt worden. Vf. verweist (127) auf Ballerini-Palmieri, die ihrerseits auf Thomas Tamburini Bezug nehmen (man könnte auch noch Martinus de Magistris und Caramuel nennen).

In den folgenden Kapiteln setzt sich Vf. mit weiteren Versuchen der Verbotsbegründung nichtehelicher Geschlechtsbeziehungen auseinander, wie sie aus der Wesensordnung, aus einem besonderen Verfügungsrecht Gottes über den menschlichen Leib, aus der Ehrfurcht vor der Schöpfungsordnung, aus der Würde der Nachkommenschaft als vorrangigem Ziel geschlechtlicher Betätigung, aus der Würde der Partner und schließlich aus sakramentaler Ermächtigung hergeleitet wurden. Mit besonderem Interesse liest man das vorletzte Kap., das sich kritisch mit den modernen Versuchen einer ethischen Argumentation aus personaler Sicht befaßt. Der Vf. findet eine solche Begründung für das Verbot vor- und außerehelicher Geschlechts-gemeinschaft bereits zu Beginn des vorigen Jahrhunderts bei J. Geishüttner und A. K. Reyberger, ferner bei J. B. Hirscher, F. Probst, B. Fuchs und F. X. Linsenmann. In unserem Jh. wird die geschlechtliche Vereinigung als Ausdruck personaler Hingabe wieder von

A. Vermeersch, L. Ruland, F. Tillmann und W. Rauch gesehen. Erst recht spielt diese Auffassung in den bis in die Gegenwart reichenden Veröffentlichungen von H. Doms, J. Fuchs, W. Molinski, F. Böckle und H. Klomps die führende Rolle.

Der Autor kommt jedoch zu dem Ergebnis, daß sich auch auf dem Wege der Forderung einer vollen personalen Integration des Geschlechtstriebes, wie sie nur im Rahmen der Ehe möglich sein soll, nicht jeglicher vor- und außereheliche Geschlechtsverkehr als sittlich verwerflich erklären läßt. Er gibt zwar zu (231), daß eigentlich ein Sexualverhalten, „bei dem grundsätzlich auf ganzheitliche Annahme des Partners verzichtet wird“, sittlich nicht zu vertreten sei, ist aber anderseits der Ansicht, daß bei jungen Menschen vorehelicher Verkehr nicht notwendig den Prozeß personaler Integration kompromittieren müsse. Jedenfalls sei den Moraltheologen bisher kein überzeugender Beweis dafür gelungen, „daß geschlechtlicher Verkehr in jedem Falle der Ehe vorbehalten sein muß“. Diese Schwierigkeiten „sollten uns wenigstens bereit machen, nicht jede Ausnahme von vornherein als unsittlich zu verwerfen, sondern uns sachlichen Auseinandersetzungen neu zu stellen“ (232). Dafür zum Nachdenken angeregt zu haben, ist das Verdienst dieser inhaltsreichen Studie, für die die Moralwissenschaft dem Vf. zum Dank verpflichtet ist, auch wenn er selbst keinen Weg zur Lösung zu zeigen weiß und seine kritischen Bemerkungen nicht volle Zustimmung finden.

Graz

Richard Bruch

K I R C H E N R E C H T

HEGGBACHER OTHMAR, *Kirchenrecht und Fragen der Psychiatrie*. (Kirche und Recht. Beihefte zum ÖAKR. Bd. 7.) (44.) Herder, Wien 1967. Kart. S 22.—, DM 3.60.

Wiederholt hat sich Vf. literarisch mit Grenzfragen von Kirchenrecht und Psychiatrie befaßt. In diesem Heft bietet er drei Untersuchungen, die bereits im ÖAKR erschienen waren, und erschließt sie durch Personen- und Sachverzeichnis.

Die 1. Studie „Geisteskrankheit und kirchenrechtliche Verantwortlichkeit“ konfrontiert die moderne psychiatrische Beurteilung der verschiedenen Arten seelischer Abnormitäten, psychischer Störungen und Geisteskrankheiten mit ihrer Erfassung im Kirchenrecht, im deutschen Strafrecht und in Entwürfen einer Strafrechtsreform. Vf. geht es darum, die Auswirkungen solcher Abartigkeiten und krankhaften Zustände auf Geschäftsfähigkeit, aktive und passive Prozeßfähigkeit, strafrechtliche Zurechenbarkeit, Gewährung des kirchlichen Begräbnisses (bei Suicid), Zulassung zu den Sakramenten, Verweigerung

der Weihe bzw. Verbot ihrer Ausübung herauszustellen. Die weithin naturrechtlich fundierten Bestimmungen des CIC zeigen dabei eine hohe Vollendung, bedürfen aber in ihrer Interpretation einer den heutigen psychiatrischen Erkenntnissen entsprechenden schärferen Differenzierung.

Der 2. Aufsatz befaßt sich mit „Ehenichtigkeit auf Grund von Schizophrenie in der Sicht des geltenden kanonischen Rechtes“. Das Kirchenrecht begnügt sich beim Eheabschluß nicht mit dem einfachen Vernunftgebrauch, verlangt vielmehr eine gewisse Reife des Urteils, „so daß die Kontrahenten Wesen und Bedeutung des Ehevertrages erkennen können“ (23) (vgl. c. 1082 § 1 CIC), also „eine dem Objekt des Ehevertrages entsprechende höhere Urteilsreife“ (24), eine „maturior discretio iudicii“ (S. R. Rota; vgl. darüber U. Mosiek, in: ÖAKR 19 [1968] 213–216). Diese Auffassung deckt sich mit der des Thomas v. A. und der neueren Psychologie, die neben dem begrifflichen Erkennen die „wertende Einsicht in die Tragweite der Eheschließung“ postulieren (24). Auf Grund der Erkenntnisse der klassischen Psychiatrie prüft Vf. Unterformen und Symptome der Schizophrenie, Zustandsbild und Ablauf des Krankheitsprozesses, die Fragen der Heilbarkeit bzw. die Möglichkeit einer Resozialisierung sowie die mit der Anwendung moderner Psychopharmaka gestellte Problematik, „die zu großer Sorgfalt und Vorsicht in der Bildung des richterlichen Urteils aufruft“ (30). Besonders wertvoll erscheinen seine Ausführungen zur Beurteilung des Remissionsstadiums im Zusammenhang mit der Frage der Konsensunfähigkeit im Augenblick der Eheschließung. Da jeder Fall individuell zu beurteilen ist, und da die oft schleichend verlaufende wahnhaftige Form der Schizophrenie dem Laien verborgen bleibt, wird man ohne Sachverständigengutachten kaum zu einer Entscheidung kommen, die im Ehenichtigkeitsprozeß allein dem Richter zusteht.

Nicht minder aktuell erscheint das Thema der 3. Abhandlung: „Die funktionelle Impotenz im Blickfeld des kanonischen Eheprozesses“. Die in c. 1068 CIC nicht ausdrücklich erwähnte funktionelle Impotenz leitet sich „aus einer Störung der Funktion zum Vollzug des ehelichen Verkehrs“ her. Sie „zeigt oft graduelle Übergänge von leichter Potenzstörung über Potenzschwäche zur völligen Impotenz“ (33). Soweit sie auf psychischer Grundlage beruht, ist sie oft nur relativ. Da nur eine der Ehe vorausgehende Impotenz das Zustandekommen der Ehe verhindert, die funktionelle Impotenz aber naturgemäß erst nach Eheabschluß entdeckt und u. U. voll ausgelöst wird, ist im Ehenichtigkeitsprozeß zu prüfen, ob vor Abschluß der Ehe bereits organische oder psychische Faktoren vorhanden waren, die